



Satzung der Hanauer Musicalgruppe „Flip-Flops“ e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1, Nr. 1 Der Verein führt den Namen Hanauer Musicalgruppe „Flip-Flops“ e.V. Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen.
- § 1, Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 63452 Hanau, Frankfurter Landstr. 52. Der Verein wurde am 23.05.2008 gegründet.
- § 1, Nr. 3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- § 1, Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1, Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2, Nr. 1 Zweck des Vereins ist Förderung von Kinder- und Jugendkultur sowie junger Erwachsener. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Gesang, Tanz, Musik und Schauspiel.
- § 2, Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2, Nr. 3 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- § 2, Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2, Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- § 2, Nr. 6 Bei Bedarf können Vereinsämter von Mitgliedern sowie vom Vorstand im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage einer Vereinbarung über Helfervergütungen für nebenberufliche Vereinstätigkeiten nach § 3, Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) und § 3, Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme muss schriftlich per Aufnahmeantrag erfolgen. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet den Grund einer Nichtaufnahme darzulegen.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter und können nur als Familienmitgliedschaften in den Verein eintreten.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei Widerruf oder Änderung sowie Nichtbefolgung der Einverständniserklärungen und der personenbezogenen Daten,
- e) durch Streichung auf der Mitgliederliste,
- f) durch Zahlungsver säumnis.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gr öblich versto ßen hat, oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages über 3 Monate im Rückstand ist, durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen und damit auf der Mitgliederliste gestrichen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Basis-Lastschrift-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie am Monatsbeginn für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) Datenschutzbeauftragte/r

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) der/m 1. Vorsitzenden
- b) der/m 2. Vorsitzenden
- c) der/m Schriftführer/in
- d) der/m Kassenwart/in
- e) es können bis zu 6 Beisitzer/innen hinzu gewählt werden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahlannahme an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl bzw. Annahme des neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen oder vorausgesetzt der Vorstand ist trotz Ausscheiden des Vorstandsmitglied noch geschäftsfähig (mindestens 2 Vorstandsmitglieder) die Stelle bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.

§ 9 Beschlussfassung und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, Belange und Erfordernisse, die nicht im § 10 genannten Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung aufgeführt sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Monatsbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der 2 Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort, Tag und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder,
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung,
- die Tagesordnung,
- gestellte Anträge der Mitglieder,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse mit genauem Wortlaut und die Art der Abstimmung.
- genaue Personalien der Gewählten **und** Erklärung der Wahlannahme (mit Uhrzeit) und das Ende der Versammlung.
- bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand wird diese Anträge auf der Tagesordnung ergänzen und erneut die Einladung zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung per Mail an alle Mitglieder versenden.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünfunddreißigstel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend.

Mitgliederversammlungen können auch jederzeit virtuell über das Internet in einem geschützten Raum (z.B. Chatraum) stattfinden.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- § 16, Nr. 1 Der Verein erhebt mit dem Beitritt zum Verein die folgenden Daten seiner Mitglieder: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Mobilnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Kontoverbindung, Lizenzen und Funktionen im Verein.
Diese Daten werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in der Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben verarbeitet, gespeichert und genutzt. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- § 16, Nr. 2 Als Mitglied des Verband Hessischer Amateurtheater e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden die Namen, Adresse, Geburtsdatum sowie das Eintrittsdatum aller Mitglieder.
- § 16, Nr. 3 Der Verein veröffentlicht Daten und Fotos sowie Videoaufnahmen seiner Mitglieder auf der Homepage, in Mitgliederbriefen bzw. Mails, in der lokalen Presse sowie auf Flyern und Plakaten zu Werbezwecken, der Informations-tafel im Vereinshaus, im Protokoll der Jahreshauptversammlung etc.
Eine entsprechende Einverständniserklärung wird bei der Anmeldung von jedem Mitglied unterzeichnet.
- § 16, Nr. 4 Aus der Zustimmung der Veröffentlichung dürfen keine Rechte (z. B. Entgelt) abgeleitet werden.
- § 16, Nr. 5 Mitglieder müssen dem Verein unterzeichnen, dass keine Weitergabe von Ton- oder Videoaufnahmen an Dritte erfolgt und dass keine Fotos oder Videos im Netz veröffentlicht werden.
- § 16, Nr. 6 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder des Vereins der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- § 16, Nr. 7 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die im Rahmen der Mitgliederliste, Einladungen oder Versammlungen zur Verfügung gestellten Daten vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- § 16, Nr. 8 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 und Artikel 15 und 17 DSGVO) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
Die vom Vorstand bestellte Datenschutzbeauftragte übernimmt und überwacht die Informationspflicht, Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrechte zwecks Datensicherheit.

- § 16, Nr. 9 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 und Artikel 15 und 17 DSGVO) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- § 17, Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 17, Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hanau zum Zweck ausschließlicher und uneinstellbarer Verwendung für gemeinnützige Zwecke.
- § 17, Nr. 3 Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Rechtswirksamkeit und Rügerechtsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung, der Einladung zur Mitgliederversammlung oder der Jahreshauptversammlung und oder deren Protokoll ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Satzung Lücken auf, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Satzung, Mitgliederversammlung etc. davon unberührt und gültig. Für diesen Fall verpflichtet sich der Vorstand, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, Entsprechendes gilt, falls diese Satzung, Mitgliederversammlung oder Protokoll eine Lücke enthalten sollte.

Rügen in der oben beschriebenen Form sind innerhalb von 4 Wochen zu melden. Nach dieser Frist besteht kein Anspruch mehr.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 26.03.2021 in Hanau beschlossen.

Stand: März 2021